

Verwaltungsvereinbarung

für den

115-Regelbetrieb

Die Bundesrepublik Deutschland und die unterzeichnenden Länder schließen nachstehende Vereinbarung.

Die Teilnahme am 115-Verbund und an dessen Finanzierung erfolgt durch Beitrittserklärung.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Organisation und Kooperation.....	2
§ 2 Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung	4
§ 3 Finanzierung	5
§ 4 Nutzungsrechte	7
§ 5 Beitritt, Laufzeit und Kündigung	9
§ 6 Regelungen der Beschaffung.....	10
§ 7 Inkrafttreten.....	10

Präambel

- (1) Am 1. April 2011 wird die einheitliche Behördenrufnummer 115 den Regelbetrieb aufnehmen. Ziel des 115-Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird (unabhängig von den föderalen Ebenen) ein einfacher telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert.
- (2) Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürger¹ und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.
- (3) Mit Übergang in den 115-Regelbetrieb wird eine Organisation für 115 etabliert, die die gewachsenen Strukturen des Projekts 115 aufnimmt und die Basis für die Zusammenarbeit von Kommunen, Ländern und dem Bund im Regelbetrieb 115 bildet. Der Zweck der 115-Organisation für den Regelbetrieb besteht einerseits darin, den 115-Service über den Pilotbetrieb hinaus in einem dauerhaften Regelbetrieb weiter zu führen und andererseits darin, den 115-Service weiter zu verbessern und auszubauen.
- (4) Der Beitritt eines Teilnehmers in den 115-Verbund sowie die Rechte und Pflichten der 115-Teilnehmer werden in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ festgelegt.

¹ Im Zuge der verständlichen Darstellung wird auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet.

§ 1 Organisation und Kooperation

(1) 115 wird als Anwendung im Projekt- und Anwendungsplan des IT-Planungsrates (auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91c GG) geführt. Die 115-Organisation für den Regelbetrieb berichtet diesem jährlich über den Stand des Vorhabens.

Der IT-Planungsrat ist Steuerungsgremium für die Durchführung von 115 und entscheidet über:

- den Finanzierungsplan von 115
- den Finanzierungsschlüssel von 115² und
- die strategische Weiterentwicklung.

(2) Gremien der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Der 115-Lenkungsausschuss ist das zentrale Beschlussgremium des 115-Verbundes und verantwortet die Gesamtsteuerung des 115-Regelbetriebs wie folgt:

- Er fasst Beschlüsse, die den gesamten Verbund anbetreffen und/oder im Rahmen des vom IT-Planungsrat festgelegten Finanzierungsschlüssels monetäre Auswirkungen auf den Finanzierungsplan haben können.
- Er führt insoweit den Finanzierungsplan aus und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse über die Verwendung der flexiblen Anteile im Finanzierungsplan für das Folgejahr sind mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen von Bund und Ländern zu fassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller am 115-Regelbetrieb beteiligten Länder und des Bundesministerium des Innern. Die Vertreter der kommunalen Ebene werden vor der Beschlussfassung gehört.

² Siehe Anlage 1 mit Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2011 bis 2014.

Der 115-Lenkungsausschuss kann zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen zentrale und fachliche Arbeitsgruppen einsetzen. Er wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 unterstützt.

- (3) Die Teilnehmerkonferenz ist als beratendes Gremium des 115-Verbundes das Forum für den Erfahrungsaustausch aller 115-Teilnehmer³. In der Teilnehmerkonferenz sind alle 115-Teilnehmer und die übrigen der Verwaltungsvereinbarung beigetretenen Länder jeweils mit einer Stimme vertreten.

Die Teilnehmerkonferenz beschließt die 115-Geschäftsordnung. Jede föderale Ebene bestimmt zu diesem Zweck 3 Wahlmänner. Die 9 Wahlmänner beschließen die 115-Geschäftsordnung einstimmig.

Weiteres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

- (4) Fachebene der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Zentrale Arbeitsgruppe (Zentrale AG) ist das Gremium der Fachebene.

Bei Bedarf schlägt die Zentrale AG dem 115-Lenkungsausschuss die Einrichtung einer fachlichen Arbeitsgruppe vor.

Die Zentrale AG hat folgende Aufgaben:

- Sie setzt die Aufträge des 115-Lenkungsausschusses um und berichtet an diesen.
- Sie führt die erarbeiteten Ergebnisse aus den Fachlichen Arbeitsgruppen zusammen.
- Sie stimmt AG-übergreifende Fachthemen ab.

Näheres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

³ 115-Teilnehmer sind die an den 115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden, die die Charta für den Regelbetrieb unterzeichnet haben.

(5) Operative Ebene der 115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 übernimmt die Steuerung des 115-Regelbetriebs in Zusammenarbeit mit den Gremien der Organisation und wird durch die Zentrale AG dabei unterstützt.

Die 115-Teilnehmer tragen Sorge für den 115-Service. 115-Teilnehmer sind die an den 115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden. Bereitsteller von Informationen sind ebenfalls 115-Teilnehmer. Näheres regelt die „115-Geschäftsordnung“.

(6) Das Organisations- und Finanzierungsmodell des 115-Regelbetriebs wird nach Bedarf evaluiert.

§ 2 Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung

(1) Die Einheitliche Behördenrufnummer 115 umfasst zentrale und dezentrale Komponenten.

Zentrale technische Komponenten und deren Schnittstellen zur lokalen Infrastruktur der 115-Teilnehmer werden von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Die zentralen Komponenten der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 umfassen u.a. die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Netzbetriebs, des Wissensmanagements, des Berichtswesens, der Informationsweiterleitung und des Gebärdentelefon.

Dezentrale Komponenten referenzieren auf die lokalen Infrastrukturen der 115-Teilnehmer, die von diesen verantwortet und zur Verfügung gestellt werden. Die 115-Teilnehmer stellen in den lokalen Infrastrukturen die Schnittstellen zu den zentralen technischen Komponenten von 115 bereit.

(2) Wesentliche Maßnahmen der Pflege und Anpassungen der zentralen technischen Komponenten von 115 sind im 115-Betriebshandbuch in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Der Betrieb der 115-Infrastruktur erfolgt auf Basis von Betriebsprozessen, die im 115-Betriebshandbuch beschrieben sind.

- (3) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 verantwortet den Betrieb der zentralen Komponenten.
- (4) Die 115-Teilnehmer des 1st⁴ und 2nd⁵ Level übernehmen in Übereinstimmung mit den definierten Prozessen im Betriebshandbuch ihre Rollen und Verantwortlichkeiten im 115-Betriebsmanagement.
- (5) Der 115-Service für Bürger und die Wirtschaft soll durch den Ausbau des 115-Verbundes, die Erweiterung des 115-Serviceangebots und die Weiterentwicklung der zentralen technischen Komponenten weiter optimiert werden.

§ 3 Finanzierung

(1) Aufwand und Vergütung

Der 115-Regelbetrieb bis 2014 wird im Rahmen des Beschlusses des IT-Planungsrats vom 24. September 2010 durch Bund und beteiligte Länder gemeinsam finanziert.

Der 115-Lenkungsausschuss beschließt jeweils zum November eines Jahres erforderliche Änderungen einzelner Positionen im Finanzierungsplan für das Folgejahr.

Die Finanzierung steht unter jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der beteiligten Länder.

⁴ Die 115-Teilnehmer des 1st Level sind die ersten Ansprechpartner für die Anrufer.

⁵ Die 115-Teilnehmer des 2nd Level nehmen telefonische und/oder elektronische Weiterleitungen entgegen.

(2) Mittelbereitstellung und Abrechnung

Den Finanzierungsplan für den 115-Regelbetrieb bis 2014 hat der IT-Planungsrat (siehe auch § 1 Absatz 1) beschlossen.

Der Bund übernimmt hälftig die Kosten des 115-Regelbetriebs bis 2014.

Länder, die der Vereinbarung beitreten, übernehmen ihren Anteil ab dem Beitrittsjahr gemäß Anlage 1.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle berichtet dem 115-Lenkungsausschuss jeweils zum November über den Mittelabfluss im Vergleich zum Finanzplan.

(3) Zahlungen und Überschüsse

Die Zahlung der Anteile der beteiligten Länder erfolgt auf Anforderung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im jeweiligen Haushaltsjahr. Über die Verwendung ggf. entstandener Überschüsse aus bereits bezahlten Beiträgen des Bundes und der Länder entscheidet der 115-Lenkungsausschuss entsprechend der Regelung zur Beschlussfassung im § 1 Absatz 2 (dritter Anstrich) jeweils zum November eines Jahres.

(4) Kostenlast im Haftungsfall und bei Kostenerhöhung

Schäden, die von der 115-Organisation für den Regelbetrieb zu vertreten sind, finanzieren der Bund und die beteiligten Länder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anteilen an der Finanzierung des 115-Regelbetriebs (Anlage 1: Bund 50 %. übrige 50 % Länder nach dem Königsteiner Schlüssel). Sollten Kostenerhöhungen nicht zu vermeiden sein, gilt entsprechendes. Die Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern ändern sich entsprechend unter Berücksichtigung des Abs. 1 Satz 3.

Soweit die 115-Organisation für den Regelbetrieb von Dritten Schadensersatzleistungen, Vertragsstrafenzahlungen, Gutschriften oder sonstige Regressleistungen erhält, werden diese zum Ausgleich der Schäden der 115-

Organisation verwendet. Darüber hinausgehende Zahlungen von Dritten an die 115-Organisation reduzieren die Anteile des Bundes und der Länder an der Finanzierung des 115-Regelbetriebs.

- (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dem 115-Verbund das Gebärden-Telefon kostenlos zur Verfügung.
- (6) Mit der Bereitstellung der lokalen 115-Infrastruktur leisten die Teilnehmer der kommunalen Ebene ihren wirtschaftlichen Beitrag für den 115-Verbund.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Nutzung der 115-Marke

Die Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ wurde vom Bundesministerium des Innern beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragen (Registernummer 30 2009 002 182).

Für Zwecke der Teilnahme am 115-Verbund räumt das Bundesministerium des Innern den beteiligten Ländern ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu nicht-kommerziellen Zwecken an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ ein.

Die Wort-Bild-Marke darf von den Ländern in den eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden.

Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Alle markenrechtlichen Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.

(2) Nutzung der Rufnummer 115

Die Nutzung der Rufnummer 115 regelt die Bundesnetzagentur in einer entsprechenden Verfügung. Zuteilungsnehmer der 115 ist das Bundesministerium des Innern.

Sollte das Bundesministerium des Innern aus dieser Vereinbarung (und damit aus dem 115-Verbund) austreten, schlägt das Bundesministerium des Innern der Bundesnetzagentur einen Rechtsnachfolger für die Zuteilung der 115 vor, sofern die Rufnummer 115 weiterhin genutzt wird. In diesem Fall beschließt der 115-Lenkungsausschuss einstimmig, wer in Nachfolge des BMI als Zuteilungsnehmer der 115 in die geänderte Verfügung der Bundesnetzagentur aufgenommen wird.

(3) Nutzung der von den 115-Teilnehmern bereit gestellten Daten

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle sichert den 115-Teilnehmern Vertraulichkeit für die von ihnen bereit gestellten Daten zu. Die Daten werden ausschließlich für die in dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Zwecke der Zusammenarbeit verwendet.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 und die 115-Teilnehmer halten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit ein.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 stimmt den Betrieb der zentralen Komponenten mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen.

§ 5 Beitritt, Laufzeit und Kündigung

(1) Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

(2) Nachträglicher Beitritt

Länder können dieser Vereinbarung nachträglich beitreten, ohne dass die bisherigen Vertragspartner dem zustimmen müssen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 und gegenüber den übrigen Vertragspartnern entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Es gelten die in § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung ausgeführten Bedingungen für die Zahlung der Anteile an den Kosten des 115-Regelbetriebs.

(3) Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Er endet am 31. Dezember 2014,

Die Kündigung ist gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 schriftlich anzuzeigen. Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle setzt die übrigen Vertragspartner hierüber umgehend in Kenntnis.

Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrags für die übrigen Vertragspartner unberührt.

(4) Änderung der Vereinbarung oder Verlängerung der Laufzeit

Eine Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich aller Anlagen sowie eine Verlängerung der Laufzeit über den 31. Dezember 2014 hinaus

bedarf der Schriftform sowie der Zustimmung aller beteiligten Länder und des Bundes.

§ 6 Regelungen der Beschaffung

- (1) Zentrale Vergabestelle für die Durchführung von Beschaffungen für den 115-Regelbetrieb ist das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

- (2) Die unterzeichnenden Länder mandatieren das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern mit der Durchführung von zentralen Beschaffungen für den 115-Regelbetrieb und die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 mit der Sammlung und Koordination der Bedarfe an zentralen Beschaffungen.

Das Mandat ist an die Gültigkeit dieser Vereinbarung gebunden.

Die Kündigung eines Landes führt zur Beendigung der Mandatierung für diesen Teilnehmer. Das Mandat des Beschaffungsamts für die übrigen Teilnehmer bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

- (2) Für beitretende Länder tritt die Verwaltungsvereinbarung mit Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Eckpunkte des Finanzierungsplanes 115:

- Der Finanzierungsplan umfasst flexible und fixe Anteile am Gesamtbudget von 115.
- Die Summe der fixen Anteile am Gesamtbudget von 115 stellt das Minimum der erforderlichen Aufwände für die Aufrechterhaltung des 115-Regelbetriebs dar.
- Die flexiblen Anteile stellen Aufwände für Unterstützungsmaßnahmen für 115 dar, die kostenwirksam werden können, wenn Länder, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beitreten werden, in den Verbund eintreten.
- Der 115-Lenkungsausschuss für den Regelbetrieb entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Bund und die beigetretenen Länder entscheiden über die flexiblen Anteile im Finanzierungsplan für das Folgejahr.

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Lfd. Nr.	Aufgabe	Kosten EURO	2011	2012	2013	2014
			04/11 - 12/11	01/12 - 12/12	01/13 - 12/13	01/14 - 12/14
0. Geschäftsstellenleitung	Geschäftsstellenleiter	111.519,00	83.639,25	111.519,00	111.519,00	111.519,00
	Geschäftsstellenmitarbeiter	58.693,00	44.019,75	58.693,00	58.693,00	58.693,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		127.659,00	170.212,00	170.212,00	170.212,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Personalkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00	
1. Grundsatz	Funktionsbereichsleitung Grundsatz	111.519,00	83.639,25	111.519,00	111.519,00	111.519,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	81.113,00
	Evaluation	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		144.474,00	192.632,00	192.632,00	192.632,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Personalkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme Sachkosten flexibel		60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	
2. Betrieb	Funktionsbereichsleitung Betrieb	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	0,00
	Qualitätsbeauftragte	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Informationsmanager	84.496,00	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
	Betriebskosten WM	252.322,74	189.242,06	252.322,74	252.322,74	252.322,74
	Betriebskosten Netzbetrieb	418.000,00	313.500,00	418.000,00	418.000,00	418.000,00
	Beratung Netzbetrieb	132.794,17	0,00	132.794,17	132.794,17	132.794,17
	Realisierung und Migration der Komponenten nach neuer Vergabe	925.000,00	925.000,00	0,00	0,00	0,00
	Ansagenproduktion	25.000,00	18.750,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
	Experte für die Umsetzung der Integration	230.000,00	230.000,00	115.000,00	115.000,00	0,00
	Schulung und Training	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		187.578,75	250.105,00	250.105,00	168.992,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		1.446.492,06	828.116,91	828.116,91	828.116,91
Zwischensumme Personalkosten flexibel		0,00	84.496,00	84.496,00	0,00	
Zwischensumme Sachkosten flexibel		430.000,00	315.000,00	315.000,00	200.000,00	
3. Kommunikation	Funktionsbereichsleitung Kommunikation	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	84.496,00	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
	Beauftragung Agentur	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Unterstützung von Teilnehmern bei Umsetzung zentraler Maßnahmen	200.000,00	70.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		63.372,00	168.992,00	168.992,00	84.496,00
Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
Zwischensumme Personalkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme Sachkosten flexibel		70.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	
4. Ausbau und Weiterentwicklung	Funktionsbereichsleitung Ausbau/Weiterentwicklung	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	0,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	84.496,00	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	84.496,00	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
	Realisierung der Weiterentwicklung	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	0,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		60.834,75	250.105,00	250.105,00	0,00
Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	100.000,00	100.000,00	0,00	
Zwischensumme Personalkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme Sachkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

	2011	2012	2013	2014
Gesamtsummen Personalkosten fix	583.918,50	1.032.046,00	1.032.046,00	616.332,00
Gesamtsummen Sachkosten fix	1.446.492,06	1.128.116,91	1.128.116,91	1.028.116,91
Gesamtsummen Personalkosten flexibel	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
Gesamtsummen Sachkosten flexibel	560.000,00	515.000,00	515.000,00	460.000,00
Volumen flexibel	560.000,00	599.496,00	599.496,00	460.000,00
Gesamtsummen Minimum	2.030.410,56	2.160.162,91	2.160.162,91	1.644.448,91
Gesamtsummen Maximal	2.590.410,56	2.759.658,91	2.759.658,91	2.104.448,91

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Eckpunkte des Finanzierungsschlüssels 115:

- Der Bund und die beigetretenen Länder finanzieren den Regelbetrieb von 115 vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2014 je zur Hälfte.
- Der Finanzierungsschlüssel basiert auf dem Königsteiner Schlüssel und auf Beitritten von Ländern
- Die mit Gelb markierten Länder beteiligen sich an der Finanzierung des 115-Regelbetriebs ab 01.04.2011 (teilweise vorbehaltlich der Klärung der offenen Fragen).
- Die weiß markierten Länder können zu einem späteren Zeitpunkt dem 115-Verbund und der Finanzierung beitreten.

Es besteht keine Finanzierungsverpflichtung für die noch nicht beteiligten Länder.

		2011	2012	2013	2014
Baden-Württemberg	12,80360	201.682,98	215.046,38	215.046,38	164.170,89
Bayern	15,12261	238.212,15	253.995,95	253.995,95	193.905,80
Berlin	5,02713	79.187,62	84.434,54	84.434,54	64.459,09
Brandenburg	3,12187	49.175,86	52.434,22	52.434,22	40.029,38
Bremen	0,94509	14.887,11	15.873,52	15.873,52	12.118,18
Hamburg	2,59469	40.871,69	43.579,83	43.579,83	33.269,75
Hessen	7,20546	113.500,79	121.021,28	121.021,28	92.390,17
Mecklenburg-Vorpommern	2,10312	33.128,46	35.323,53	35.323,53	26.966,72
Niedersachsen	9,33271	147.009,34	156.750,09	156.750,09	119.666,29
Nordrhein-Westfalen	21,32127	335.853,77	358.107,24	358.107,24	273.386,54
Rheinland-Pfalz	4,81566	75.856,53	80.882,74	80.882,74	61.747,57
Saarland	1,23602	19.469,85	20.759,91	20.759,91	15.848,55
Sachsen	5,22478	82.301,01	87.754,23	87.754,23	66.993,41
Sachsen-Anhalt	2,96790	46.750,52	49.848,18	49.848,18	38.055,14
Schleswig-Holstein	3,34533	52.695,81	56.187,41	56.187,41	42.894,64
Thüringen	2,83276	44.621,79	47.578,40	47.578,40	36.322,34
Summe	100,00000	1.575.205,28	1.679.577,46	1.679.577,46	1.282.224,46

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Der Bund übernimmt folgende Anteile an der Mindestfinanzierung von 115:

		2011	2012	2013	2014
Bundesanteil		1.015.205,28	1.080.081,46	1.080.081,46	822.224,46



www.115.de

Beitrittserklärung

zur „Verwaltungsvereinbarung 115 - Regelbetrieb“

Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im BMI
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung für den 115 - Regelbetrieb

Hiermit erkläre ich für <Bezeichnung der Einrichtung>
zum <Datum> den Beitritt zur „Verwaltungsvereinbarung
für den 115 - Regelbetrieb“
in der Fassung 1.0 vom xx.xx.xxxx.

Ort/Datum: _____ / _____

Unterschrift/Stempel: _____

